



## Fachinformation Tierschutz

### Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere

Zuchtstiere, die in Anbindehaltung gehalten werden, können häufig ihren Standplatz nur zum Decken verlassen. Diese Praxis verstösst gegen die massgeblichen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. Als Grund für die Nichtgewährung von regelmässigem Auslauf wird, insbesondere bei geschlechtsreifen Stieren, die hohe Unfallgefahr für Stier und Betreuer genannt.

#### Allgemeines

Der regelmässigen Bewegung ausserhalb des Stalls kommt grosse Bedeutung zu. Der nachhaltige Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition, Fruchtbarkeit und Leistung der Tiere wirkt sich nur bei regelmässigem Auslauf aus. Erst der Aufenthalt ausserhalb des Stalls ermöglicht dem Tier uneingeschränktes Körperpflegeverhalten.

Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis ist das Gewähren von Auslauf für Zuchtstiere generell möglich. Unter der Voraussetzung, dass bestimmte Sicherheitsvorkehrungen und Massnahmen im Umgang mit den Stieren eingehalten werden (siehe Kapitel Empfehlungen), kann das Unfallrisiko nicht als Argument für eine generelle Ausnahmeregelung für Zuchtstiere herangezogen werden.

#### Massnahmen

- 1) Zuchtstieren, die in Anbindehaltung gehalten werden, ist Auslauf zu gewähren.
- 2) Die Gewährung von Auslauf ist regelmässig zu gestalten. Auslauf, der ohne grössere Unterbrüche (max. 14 Tage erlaubt) und in einem für den Stier gewohnten Rhythmus stattfindet, trägt massgeblich zur Minderung des Unfallrisikos bei.
- 3) Der Auslauf kann auch durch ausgiebiges Führen des Stieres im Freien erfolgen. Geführtes Bewegen in Zusammenhang mit dem Deckakt alleine genügt jedoch keinesfalls zur Erfüllung des Bewegungsanspruches des Stieres.
- 4) Für den Stier ist entweder ein eigener geeigneter Laufhof einzurichten oder der Laufhof für Kühe durch geeignete Massnahmen ausbruchssicher zu gestalten.
- 5) Als Alternative zur Anbindehaltung ist die Haltung des Stieres in einer ausreichend grossen Bucht möglich. Es ist dann kein zusätzlicher Auslauf erforderlich.

Erforderliche bauliche Anpassungen für die Gewährung von regelmässigem Auslauf sind innerhalb einer verhältnismässigen, durch die kantonalen Behörden festgelegten Frist vorzunehmen.

## **Empfehlungen**

Die folgenden Empfehlungen richten sich an alle Tierhalterinnen und Tierhalter sowie an Personen, die Umgang mit Zuchtstieren haben. Sie basieren auf einer Umfrage bei kantonalen Vollzugsstellen und bei Stierenhaltern mit langjähriger Erfahrung mit der Haltung und dem Auslauf von Zuchtstieren. Bei Einhaltung der hieraus abgeleiteten Massnahmen und Verhaltensregeln ist Auslauf für Zuchtstiere mit einem für Mensch und Tier minimierten Unfallrisiko möglich.

### **Umgang:**

- gute Mensch-Tier-Beziehung; als Jungtier viel Handling zum Lernen der benötigten Kommandos und Gewöhnung an Führen und Anbinden; Altstiere auf Distanz halten.
- die Stimme sollte zum Dirigieren des Stieres ausreichen.
- respektvoller, aber konsequenter Umgang; keinen Widerstand provozieren
- Betreuung möglichst immer durch dieselbe Person
- immer Fluchtweg offen halten; Stier nie aus den Augen lassen
- Durchgänge so breit anlegen, dass neben dem Tier gegangen werden kann
- Anbinden des Stieres immer von ausserhalb des Gefahrenbereiches
- Führen mit Führstange und Halfter
- Stier als Kalb enthornen
- Nasenring einziehen (möglichst mit 10-12 Monaten); um das Fressen nicht zu behindern, v.a. bei hornlosen Tieren kleine Nasenringe verwenden
- aggressive Tiere oder Tiere mit unberechenbarem Charakter ausmerzen

### **Auslauf:**

- Weidegang oder Auslauf auf den Laufhof ist zusammen mit den Kühen möglich; entscheidend ist die Regelmässigkeit, der Stier muss den Ablauf kennen
- angepasst an Situation entscheiden: an Tagen, an denen der Stier oder die Herde unruhig ist, die Witterung speziell (Sturm, Gewitter) oder die Umgebung ungewohnt ist (z.B. Bauarbeiten), auf Auslauf verzichten
- bei Aufstellen des Wasserfasses von ausserhalb der Weide durch eine Einbuchtung des Zauns kann unnötiges Betreten der Weide vermieden werden
- Anbringen eines Warnschilds am Zaun

### **Decken im Natursprung:**

- möglichst frei im Laufhof oder auf der Weide
- Einfangen des Stieres von ausserhalb (Krafftutter als Lockmittel einsetzen)

### **Laufhof:**

- keine Engpässe, Sackgassen und spitzwinkligen Ecken
- Beschäftigung: Kratzbürste, Futter und Wasser
- Boden: trittsicher
- Umzäunung: Höhe mind. 1.6 m, damit der Kopf nicht über die Umzäunung gestreckt werden kann. Metallpanel gut verbunden und verankert an Gebäuden oder Pfosten; massive Metallrohre (2 Zoll) mit verankerten Pfosten; kein Stacheldraht; keine Holzlatten wegen Bruch- und Verletzungsgefahr; wenn Holz, dann Rundholz mit ca. 20 cm Durchmesser; Maschendraht verhindert, dass Hunde eindringen, jedoch mögliche Verletzungsgefahr durch Verheddern der Beine
- Fluchttüren oder -öffnungen für Personen in der Umzäunung

## Anbindeplatz:

- Mindestmasse für Kurzstand mit Tiefkrippe (adulte Stiere): Breite 1.40 m, Länge 2 m
- spezielle Stierenstände verwenden

## Einzelbucht:

- Grösse: mind. 12 m<sup>2</sup> (bei Gruppenhaltung 10 m<sup>2</sup> pro Stier)
- Sozialkontakt zur Herde gewährleisten; Bucht möglichst nahe beim Laufbereich der Kühe
- Bucht mit senkrechten Stangen (Abstand 0.35 - 0.4 m) als Notausgang für Betreuer
- Stier von ausserhalb der Bucht füttern, bei Pflegearbeiten fixieren

Für die Tierhaltenden ergeben sich hiermit verschiedene Lösungsmöglichkeiten, die Form des Auslaufes und der Haltung an die individuellen Eigenheiten des Zuchtstieres und die spezifische Betriebssituation anzupassen.

## Gesetzgebung:

### Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

#### Art. 2 TSchV

#### Begriffe

3. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

r. Rinder: domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel.

#### Art. 3 TSchV

#### Tiergerechte Haltung

4. Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

#### Art. 7 TSchV

#### Unterkünfte, Gehege, Böden

1. Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

#### Art. 40 TSchV

#### Anbindehaltung

1. Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

2. Für Zuchtstiere kann das BVET Ausnahmen beim Auslauf vorsehen.

#### Art. 8 Nutz- und HaustierV

#### Auslaufjournal

1. Der Auslauf für angebunden gehaltene Rinder und Ziegen sowie für Pferde ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.

2. Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
3. Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

**Art. 13 Nutz- und HaustierV**

Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere

1. Auslauf für Zuchtstiere kann auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgen. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden.
2. Geführtes Bewegen in Zusammenhang mit dem Deckakt gilt nicht als Auslauf.